

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 6/15

1. Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten
2. Berücksichtigung von Veräußerungskosten und Kaufpreisveränderungen
3. Pauschale Nichtabziehbarkeit von 5 % auch bei Auslandsdividenden?
4. Verlustuntergang: Erste Rechtsprechung zur Erwerbergruppe
5. Kundenzahlung auf Privatkonto führt zu verdeckter Gewinnausschüttung
6. Kein Gestaltungsmissbrauch bei Forderungsverkauf an Nahestehende
7. Anfechtung einer Grundstücksübertragung bei geringer Gegenleistung
8. Zeugenaussagen können Buch- und Belegnachweise nicht ersetzen
9. Regelbesteuerung spätestens mit Einkommensteuererklärung beantragen
10. Auch Betriebsaufgabe kann für Gewinnerzielungsabsicht sprechen
11. Elektronisches Fahrtenbuch: Ein Diktiergerät ist nicht ordnungsgemäß
12. Diensthelfer: Welche Steuerregeln zu beachten sind
13. Flüchtlingskrise: BMF lockert Spendenregeln

STEUERTERMINE

1. Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Informationsaustauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey, Lichtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute die entsprechenden Kontodaten - **erstmalig für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten.

Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und „vergessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen. Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

2. Berücksichtigung von Veräußerungskosten und Kaufpreisveränderungen

Neben Dividenden, die zwischen zwei Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind auch Veräußerungen von Beteiligungen (an Kapitalgesellschaften) durch ihre Muttergesellschaften grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Berechnung dieser 95%igen Steuerfreiheit sind allerdings auch die Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Steuerbefreiung berechnet wird, wenn in einem späteren Jahr noch Veräußerungskosten entstehen oder sich der Kaufpreis nachträglich ändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich jetzt erneut hierzu geäußert. Nach Ansicht des BMF sind zum Beispiel **Veräußerungskosten, die in späteren Jahren anfallen, im Jahr des Entstehens bzw. der Zahlung als Aufwand zu erfassen**. Gleichzeitig ist außerhalb der Buchführung (außerbilanziell) eine **vollständige Rückgängigmachung des Aufwands** vorzunehmen.

Im Jahr der Veräußerung erfolgt dann ebenfalls eine außerbilanzielle Korrektur und zwar dahingehend, dass der **Veräußerungsgewinn kleiner** wird und **damit auch die Steuerbefreiung**. Per saldo wirken sich (nachträgliche) Veräußerungskosten nur auf die Ermittlung des zu 5 % zu versteuernden Veräußerungsgewinns aus.

Beispiel: Im Jahr 2014 wurde eine GmbH-Beteiligung für 300.000 € verkauft. Da der Buchwert mit 100.000 € valuierte, beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 €. Davon sind 5 % (= 10.000 €) steuerpflichtig. Im Jahr 2015 fallen nachträglich noch Veräußerungskosten in Höhe von 20.000 € an (Buchung: Aufwand an Bank 20.000 €). In 2015 ist der Gewinn außerbilanziell um 20.000 € zu erhöhen. In 2014 ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (5 %) um 1.000 € zu mindern.

3. Pauschale Nichtabziehbarkeit von 5 % auch bei Auslandsdividenden?

Erhält eine Kapitalgesellschaft eine Ausschüttung (Dividende) von einer anderen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), ist diese von der Körperschaftsteuer befreit, sofern die Beteiligung an der Tochtergesellschaft mindestens 10 % beträgt. Allerdings gelten 5 % der erhaltenen Dividende pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben, weshalb sich in der Praxis die Denkweise verfestigt hat, dass eine Dividende zu 95 % steuerfrei ist.

Dieses Regelwerk ist im Körperschaftsteuergesetz enthalten. Doch was geschieht, wenn die Dividende von einer ausländischen Kapitalgesellschaft stammt? Dann gilt noch vor dem Körperschaftsteuergesetz das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen Land. Als völkerrechtlicher Vertrag geht dieses nämlich der jeweils nationalen Vorschrift grundsätzlich vor. Dabei regeln die meisten DBA, dass Dividenden an ausländische Muttergesellschaften bei diesen steuerfrei zu behandeln sind. Es stellt sich also die Frage, ob die **5%ige Nichtabziehbarkeit aus dem Körperschaftsteuergesetz** überhaupt noch **Anwendung** finden kann.

Ja, sagen die Richter des Finanzgerichts Saarbrücken, da die Vorschrift für die Nichtabziehbarkeit in Höhe der pauschalen 5 % **nicht danach differenziert**, ob die Dividende **nach dem Körperschaftsteuergesetz selbst oder nach anderen Vorschriften steuerfrei** ist.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof wird bald Gelegenheit haben, sich hierzu zu äußern, denn ein Revisionsverfahren ist bereits anhängig.

4. Verlustuntergang: Erste Rechtsprechung zur Erwerbergruppe

Die Regelung zum körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustuntergang in der aktuell gültigen Form besteht bereits seit 2008. Schon seit deren Inkrafttreten sind zahlreiche Rechtsfragen offen, die eine rechtssichere Gestaltung nahezu unmöglich machen. Insbesondere die sogenannte „Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen“ sorgt für Streit mit dem Finanzamt. Hintergrund dieser Regelung ist die Furcht der Finanzverwaltung vor missbräuchlichen Gestaltungen.

Grundsätzlich fällt ein körperschaft- oder gewerbesteuerlicher Verlustvortrag vollständig weg, wenn mehr als die Hälfte der Anteile übertragen wird. Will also ein Käufer alle Anteile an einer Verlust-GmbH erwerben, darf er die Verluste nicht für seine Zwecke nutzen. Dies könnte er mit der sogenannten „Quartettlösung“ zu umgehen versuchen, das heißt, er sucht sich drei Strohleute, die jeweils 25 % der Anteile erwerben. Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft nach seinem Willen geführt wird, bindet er die drei Strohleute mit einer Stimmrechtsvereinbarung an sich.

Diesen Fall einer **Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen** hat der Gesetzgeber erkannt und lässt deren Verluste in voller Höhe untergehen. Die Frage ist nur: Wann liegen derartige gleichgerichtete Interessen vor?

Während die Finanzverwaltung sehr schnell gleichgerichtete Interessen unterstellt, hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass sie nur dann vorliegen, wenn **mehrere Erwerber** bei und im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen **an einer Verlustgesellschaft zusammenwirken** und diese Gruppe im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) **einen be-**

herrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben kann.

Hinweis: Die Revision ist bereits anhängig. Es bleibt also abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dazu Stellung nimmt. Wir behalten das für Sie im Blick.

5. Kundenzahlung auf Privatkonto führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschaftergeschäftsführer vermengen diese in der Praxis oftmals die Vermögenssphären. Dies ist bei einer Steuerprüfung statistisch betrachtet der häufigste Makel. Denn die GmbH ist eine eigene Rechtsperson und jeder Vermögenstransfer zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedarf eines Vertrags oder einer Vereinbarung.

In einem kürzlich entschiedenen Fall stellte eine GmbH einer Kundin eine Rechnung über 65.000 € aus. Leider überwies die Kundin den Betrag aber nicht auf das - auf der Rechnung angegebene - Girokonto der GmbH, sondern auf das private Girokonto des Gesellschaftergeschäftsführers. In dieser (**fehlerhaften**) **Überweisung** sahen die Betriebsprüfung sowie später auch das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof eine **verdeckte Gewinnausschüttung**. Insbesondere deshalb, weil **zwischen dem (beherrschenden) Gesellschaftergeschäftsführer und der GmbH keine Vereinbarung** darüber getroffen worden war, dass der Rechnungsbetrag auf das private Konto überwiesen werden sollte.

Das Argument des Gesellschaftergeschäftsführers, er habe mit dem Betrag auch Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Dritten getilgt, half nicht weiter, da nach Ansicht des Gerichts auch diesbezüglich keine Vereinbarungen mit der GmbH getroffen worden waren.

Hinweis: Achten Sie genau darauf, ob Geldbeträge der Vermögenssphäre der GmbH oder der des Gesellschafters zuzuweisen sind. Haben Sie insbesondere ein Auge darauf, dass auf der Rechnung die richtige Kontonummer angegeben ist.

6. Kein Gestaltungsmissbrauch bei Forderungsverkauf an Nahestehende

Im Rahmen der Übertragung von GmbH-Anteilen sind auch Gesellschafterforderungen oftmals Kaufgegenstand. In einem vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Fall wurden Anteile an einer GmbH an einen fremden Dritten verkauft. Neben den Anteilen wurden auch Gesellschafterforderungen der bisherigen Anteilsinhaber veräußert. Allerdings erwarb nicht der neue Gesellschafter die Forderungen, sondern dessen Ehefrau. Diese trat als Erwerberin der Forderungen auf und zahlte nur einen Bruchteil des Darlehensnennwerts als Kaufpreis.

Der Kaufpreis war vor dem Hintergrund der Ertragssituation der GmbH deshalb so niedrig, weil es sich um eine

bloße GmbH-Hülle handelte. Mit der Rückzahlung der Darlehen war im Übertragungszeitpunkt nicht zu rechnen.

Nach der Übertragung der Anteile verkaufte der neue Gesellschafter sein gewinnträchtiges Einzelunternehmen an die GmbH. Da diese bis zum Übertragungstichtag Verlustvorträge angesammelt hatte, zahlte sie auf die verwirklichten Gewinne keine Steuern. Aus den liquiden Mitteln war die Gesellschaft schließlich in der Lage, die Darlehen der Ehefrau, zum Nennwert, in voller Höhe zu begleichen.

In diesen Darlehensrückzahlungen wollte die Betriebsprüfung insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen, als die Zahlungen über den Darlehenskaufpreis hinausgingen und es sich daher um einen sogenannten **Gestaltungsmissbrauch** handele. Einen solchen konnten die Richter des FG aber **nicht ausmachen**. Ihrer Ansicht nach steht es dem Steuerpflichtigen im Grundsatz frei, seine Verhältnisse im Rahmen des rechtlich Zulässigen so einzurichten, dass sich für ihn eine möglichst geringe Steuerbelastung ergibt; **von mehreren zur Verfügung stehenden rechtlichen Gestaltungsformen** kann er die für ihn **steuerlich günstigste wählen**.

7. Anfechtung einer Grundstücksübertragung bei geringer Gegenleistung

Wirtschaftliche Schwierigkeiten, Risiken, persönliche Haftung - jeder Unternehmer hat sich sicher schon häufig mit diesen Themen auseinandergesetzt. Für die Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG blieb es allerdings nicht bei einem Gedankenspiel. Das Finanzamt hatte sie persönlich wegen Steuerschulden in Anspruch genommen. Doch wie schützt man sich davor? Kein Vermögen zu haben ist natürlich eine Lösung, wenn auch nicht wünschenswert. Die Betroffene hat sich allerdings für diesen Weg entschieden, indem sie ihr Vermögen, mehrere Grundstücke, auf ihren Ehemann übertrug.

Wenn nun aber jeder sein Vermögen auf Angehörige überträgt, um sich so aus der Affäre zu ziehen, und die Anspruchsinhaber dadurch Schaden erleiden, kann das nicht die Lösung sein. In einem solchen Fall hilft deshalb das Anfechtungsgesetz:

- Wird einem **nahen Angehörigen Vermögen gegen Entgelt** übertragen, kann das Rechtsgeschäft innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** angefochten werden.
- Ein **unentgeltliches Geschäft** ist sogar **vier Jahre** anfechtbar.

So erging es auch der Geschäftsführerin - besser gesagt: ihrem Ehegatten. Denn der erhielt **aufgrund der Anfechtung einen Duldungsbescheid vom Finanzamt**; er musste also die **Vollstreckung in sein Vermögen hinnehmen**. Diese Inanspruchnahme durch das Finanzamt musste er akzeptieren, da er durch das anfechtbare Rechtsgeschäft verhindert hatte, dass das Finanzamt erfolgreich in das Vermögen der Geschäftsführerin vollstrecken konnte.

Keine Rolle spielte, dass der Ehegatte mit der Übertragung der Grundstücke auch die Grundpfandrechte mit einem Wert von 267.000 € übernommen hatte. Denn der Wert der Grundstücke lag bei weitem darüber. Ein rechtswidriger Bescheid hätte nur vorgelegen, wenn der Ehemann ebenfalls mittellos gewesen wäre oder die eigentliche Schuldnerin noch anderes Vermögen besessen hätte.

8. Zeugenaussagen können Buch- und Belegnachweise nicht ersetzen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass der Unternehmer bzw. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer (in einem anderen EU-Mitgliedstaat) der Umsatzbesteuerung unterliegt. Der leistende Unternehmer muss diese Voraussetzungen buch- und belegmäßig nachweisen; in Beförderungs- oder Versandungsfällen muss er als Nachweis unter anderem das Doppel der Rechnung, einen handelsüblichen Beleg mit Angabe des Bestimmungsorts (insbesondere Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers vorlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das **Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht durch Zeugenaussagen nachgewiesen** werden kann. Im Entscheidungsfall hatte ein Unternehmer nur lückenhafte Angaben zu seinen Lieferungen nach Italien machen können; unter anderem enthielten die Frachtbriefe keine Informationen zum ausländischen Auslieferungsort und zum Aussteller. Der Unternehmer wollte die Steuerfreiheit seiner Lieferungen im Klageverfahren daher durch Zeugenaussagen „retten“.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die erforderlichen Buch- und Belegnachweise aufgrund der unvollständigen Frachtbriefe nicht erbracht worden waren, so dass die Lieferungen **nicht** als innergemeinschaftliche Lieferungen **steuerfrei** belassen werden konnten. Laut Gericht dürfen Unternehmer die **geforderten Nachweise nur durch Belege und Aufzeichnungen** erbringen; ein Beweis durch Zeugen kann den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis hingegen nicht ersetzen.

Hinweis: Dem Unternehmer konnte die Steuerfreiheit auch nicht aus Vertrauensschutzgründen zugesprochen werden, was bei unrichtigen Angaben des Abnehmers möglich ist, weil auch hierzu ein ordnungsgemäßer Belegnachweis erforderlich ist.

9. Regelbesteuerung spätestens mit Einkommensteuererklärung beantragen

Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen regelmäßig dem 25%igen Abgeltungsteuersatz. Wer jedoch zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder für diese selbst beruflich tätig ist und mindestens 1 % der Anteile hält, kann die Abgeltungsteuer „abwählen“, indem er einen Antrag auf Regelbe-

steuerung stellt. In diesem Fall unterwirft das Finanzamt die Einkünfte aus der Beteiligung der tariflichen Einkommensteuer und wendet das Teileinkünfteverfahren an.

Hinweis: Der Antrag auf Regelbesteuerung wird häufig gestellt, um Finanzierungskosten bei den Kapitaleinnahmen in Abzug bringen zu können.

Nach dem Einkommensteuergesetz muss der **Antrag auf Regelbesteuerung** spätestens „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Regelung näher beleuchtet und entschieden, dass der Antrag nach Abgabe der Einkommensteuererklärung **nicht nachgeholt** werden kann.

Im Entscheidungsfall hatte es ein Beteiligter bzw. sein Steuerberater versäumt, den Antrag auf Regelbesteuerung in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung zu stellen. Erst zwei Monate nach der Erklärungsabgabe, jedoch noch vor Erlass des Steuerbescheids holten sie den Antrag mit einem formlosen Schreiben nach. Der BFH stufte die Antragstellung als verspätet ein und erklärte, dass der Gesetzgeber **durch die Verwendung des Wortes „spätestens“ eindeutig zum Ausdruck** gebracht hat, dass die Wahlrechtsausübung durch Abgabe der Einkommensteuererklärung **befristet** ist.

Hinweis: Der Antrag kam somit zu spät, so dass die abgeltende Besteuerung der Kapitaleinkünfte (ohne Kostenabzug und Teileinkünfteverfahren) nicht mehr abgewendet werden konnte. Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums müssen die Finanzämter einen Antrag auf Regelbesteuerung noch akzeptieren, wenn er den gleichen Eingangsstempel trägt wie die entsprechende Einkommensteuererklärung. Anträge, die einen Tag später als die Erklärung eingehen, haben somit keine Aussicht auf Erfolg mehr.

10. Auch Betriebsaufgabe kann für Gewinnerzielungsabsicht sprechen

Als Unternehmer wissen Sie: Möchten Sie bestimmte Kosten als **Betriebsausgaben** geltend machen, müssen diese einen Bezug zu Ihrem Betrieb haben. In manchen Fällen gibt es Vermischungen zwischen privaten und betrieblichen Gründen für eine Ausgabe, in anderen erkennt zumindest das Finanzamt keinen Bezug zur betrieblichen Sphäre. So etwa bei der Liebhaberei, also einer Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei der Ausgaben und Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Diese Grundsätze gelten aber nur für natürliche Personen. Juristische Personen wie **Kapitalgesellschaften** haben dagegen keinen privaten Bereich. Bei Betrieben in dieser Rechtsform werden aufgelaufene **Verluste** dem Gesellschafter daher erst bei der Betriebsaufgabe zugesprochen und entfalten dann ihre steuermindernde Wirkung.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Hobbytaucher eine GmbH gegründet und einen

Tauchsportgerätehandel betrieben. Da der Alleingesellschafter hauptberuflich Apotheker war, stellte er für seinen neuen Betrieb Personal ein und mietete ein Ladengeschäft an. Leider erfüllten sich seine Gewinnerwartungen in keinsten Weise und so gab er den Betrieb bereits nach zwei Jahren mit enormem Verlust auf.

Dem Vortrag des Finanzamts, die Ausgaben seien einer Liebhaberei entsprungen und dem privaten Bereich zuzuordnen, folgte das FG jedoch nicht. Schließlich war der Hauptzweck der GmbH nicht das Tauchen, sondern der Handel gewesen, also eine typische betriebliche Tätigkeit. Der Unternehmer hat nach der Erkenntnis, dass ein **Gewinn unwahrscheinlich** ist, eine **angebrachte Maßnahme** ergriffen - nämlich die **Betriebsaufgabe**. Dies spricht gerade für eine **Gewinnerzielungsabsicht**, denn wenn nur private Motive für den Betrieb des Tauchsportgerätehandels gesprochen hätten, hätte der Gesellschafter wahrscheinlich weitere Mittel bereitgestellt, um dessen Überleben zu sichern. Er konnte seine Verluste also bei seinen anderen Einkünften anrechnen lassen.

11. Elektronisches Fahrtenbuch: Ein Diktiergerät ist nicht ordnungsgemäß

Führen Sie ein Fahrtenbuch für die Versteuerung eines privat genutzten Firmenwagens? Egal ob Sie Unternehmer oder Angestellter sind - Ihr **Fahrtenbuch** dürfte dem Papierheft eines beliebigen anderen Fahrers stark ähneln. Zumindest war das bis vor einigen Jahren so.

Viele seither aufgekommene elektronische Alternativen wurden von der Gerichtsbarkeit aufgrund der **nachträglichen Änderbarkeit** schnell als **nicht ordnungsgemäß** bewertet. Konsequenz war und ist die steuerliche Nichtanerkennung der Aufzeichnungen und die Anwendung der pauschalen 1%-Methode, die in der Regel finanzielle Nachteile mit sich bringt. Elektronische Fahrtenbücher werden nur anerkannt, wenn sie die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit erfüllen. Das ist gar nicht so einfach - ein Arbeitnehmer ist erst kürzlich wieder vor dem Finanzgericht Köln (FG) damit gescheitert. Er diktierte vor Fahrtbeginn Kilometerstand, Zweck der Fahrt und Datum. Unterwegs diktierte er besondere Vorkommnisse und nach Fahrtende wiederum den Kilometerstand. Seine Sekretärin übertrug die Daten alle zwei Wochen in eine Tabelle. Diese wurde ausgedruckt und am Jahresende gebunden.

Zuerst hielt das FG fest, dass nur die im Pkw besprochenen **Kassetten** gegebenenfalls als **elektronisches Fahrtenbuch** gelten können. Die ausgedruckten Excel-Tabellen verstoßen ohnehin gegen die Ordnungsmäßigkeit. Sie wären nur dann anerkannt worden, wenn sie unmittelbar nach jeder Fahrt ausgedruckt und unveränderlich gebunden worden wären. Aber die **Veränderbarkeit** ist auch bei den Kassetten ein **Problem**. Denn diese können mit entsprechenden technischen Mitteln unbemerkt manipuliert werden. Außerdem können im Zweifel ganze Kassetten ausgetauscht und neu besprochen werden. Schließlich ist es auch nicht zumutbar, dass zur Überprü-

fung die besprochenen Kassetten mit den Ausdrucken abgeglichen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss, um anerkannt zu werden, manipulationssicher, lückenlos und zeitnah alle notwendigen Daten erfassen. In der Regel ist ein GPS-gestütztes, fest eingebautes Gerät am wenigsten anfällig für Manipulationen. Diktiergeräte jedenfalls sind nach Auffassung des FG generell **ungeeignet** als Fahrtenbuch.

12. Dienstfahräder: Welche Steuerregeln zu beachten sind

Wer sein Auto ab und zu stehen lässt und sich stattdessen auf das **Fahrrad** schwingt, schont nicht nur die Umwelt, sondern tut obendrein auch noch etwas Gutes für seine Gesundheit. Auch aus steuerlicher Sicht kann der Tritt in die Pedale sinnvoll sein, denn Arbeitnehmer können für ihren Weg zur Arbeit auch dann die **Pendlerpauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer** abziehen, wenn sie die Wegstrecke mit dem Fahrrad zurücklegen.

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein **Dienstfahrrad**, kann der **monatliche geldwerte Vorteil** für die Privatnutzung - ähnlich wie bei einem Dienstwagen - mit **1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung** für das Fahrrad (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden; abgegolten sind so neben der kompletten Privatnutzung auch die Fahrten zur Arbeit.

Beispiel: Arbeitgeber A stellt seinem Arbeitnehmer B ein hochwertiges Dienstfahrrad zur privaten Mitnutzung zur Verfügung, die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers liegt bei 1.599 €. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer beträgt für das ganze Jahr 180 € (1.500 € x 1 % x 12 Monate). Unterstellt man einen Grenzsteuersatz von 42 % (bei einem zu versteuernden Einkommen von 55.000 €), löst die Fahrradgestaltung eine jährliche Mehrsteuer von nur 75,60 € zuzüglich Solidaritätszuschlag aus.

Bei **Diensträdern, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeuge** gelten (z.B. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h), muss für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein **zusätzlicher geldwerter Vorteil** von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer angesetzt werden. Zudem muss das Fahrrad zu mindestens 50 % betrieblich genutzt werden, damit die 1%-Regel überhaupt angewandt werden kann.

Für Arbeitnehmer kann sich auch ein **firmenseitiges Fahrradleasing** lohnen, bei dem sein Arbeitgeber ein Kontingent an Rädern zu Sonderkonditionen least und die Raten vom Bruttoarbeitslohn einbehält. Dann muss für die private Nutzung zwar ebenfalls ein 1%iger geldwerter Vorteil versteuert werden, die Fahrten zur Arbeit sind aber mit 0,30 € pro Entfernungskilometer abziehbar. Das hat zudem den Vorteil, dass das Rad vom Arbeitnehmer am Vertragsende (regelmäßig nach drei Jahren) womöglich günstig zum Restwert übernommen werden kann.

13. Flüchtlingskrise: BMF lockert Spendenregeln

Um die Flüchtlingshilfe zu fördern, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die **Steuerregeln für Spenden vorübergehend wie folgt gelockert**:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe, die auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege fließen, können ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (z.B. Kontoauszug) nachgewiesen werden.
- Auch Spenden an nicht begünstigte Spendensammler sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Konto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Zwar dürfen gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zum Erhalt ihrer Steuerbegünstigung keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke außerhalb ihres satzungsmäßigen Förderzwecks verwenden, bei der Flüchtlingshilfe macht das BMF allerdings eine Ausnahme: Ruft ein solcher Verein zu Spenden an Flüchtlinge auf, bleibt seine Steuerbegünstigung erhalten, sofern er Spenden im Rahmen einer Sonderaktion einsammelt und zur Flüchtlingshilfe verwendet.
- Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen nicht nur eingesamelte Spendenmittel (ohne Satzungsände-

rung) zur unmittelbaren Flüchtlingshilfe verwenden, sondern auch eigene nicht zweckgebundene Mittel, ohne dass die Steuerbegünstigung entfällt.

- Unternehmen können Zuwendungen zur Flüchtlingshilfe aus ihrem Betriebsvermögen als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile versprechen (z.B. Imageverbesserung). Es gelten die Abzugsregeln zu Sponsoring-Maßnahmen.
- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. Wertguthabens zugunsten einer Zahlung auf ein begünstigtes Spendenkonto, sind diese Lohnanteile kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern der Arbeitgeber das Geld zweckentsprechend einsetzt und dies dokumentiert. Die gespendeten Lohnanteile darf der Arbeitnehmer allerdings nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung abziehen.

Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit **vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016**.

Hinweis: Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann die Finanzverwaltung keine Billigkeitsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer treffen, so dass beispielsweise unentgeltliche Wertabgaben eines Unternehmens an Flüchtlinge weiterhin Umsatzsteuer auslösen.

STEUERTERMINE

Dezember 2015	Januar 2016	Februar 2016
10.12. (*14.12.)	11.01. (*14.01.)	10.02. (*15.02.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
		zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.02. (*18.02.)
		Gewerbesteuer
		Grundsteuer
28.12.	27.01.	25.02.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.